



Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris (Institut historique allemand) Band 2 (1974)

DOI: 10.11588/fr.1974.0.58054

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nichtkommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.





Hans-Peter Wehlt: Reichsabtei und König dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch mit Ausblicken auf Hersfeld, Stablo und Fulda, Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1970, 80, 393 S., 8 Abb. (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 28)

Die Studie Wehlts, eine Dissertation aus der Schule Walter Schlesingers (Marburg 1968), ist ein Beitrag zu dem noch mancher Klärung harrenden Phänomen »Reichsabtei und Königtum«. Die vielfachen Beziehungen zwischen Herrscher und Reichsabtei, wie sie sich durch die Handhabung der königlichen Rechte und im Bereich der persönlich-menschlichen Kontakte ergeben, werden vor allem am Beispiel der Abtei Lorsch, über deren Entwicklung wir ja dank des »Chronicon Laureshamense« vorzüglich informiert sind, exemplarisch dargestellt. In freilich nicht immer glücklicher Disposition unterrichtet uns Vf. über Gründung und Verkehrslage, Frühgeschichte und Dos der Abtei und verzeichnet sodann in einem ersten historisch-chronologischen Abriß (bis 1146) sorgsam alle Wechselbeziehungen zwischen Lorsch und den deutschen Königen sowie auch den Päpsten, wobei kunst- und geisteswissenschaftliche Belange ebenfalls Berücksichtigung finden. Die chronologische Darstellung wird abgelöst durch ein Kapitel über das Servitium regis und die weiteren Reichsdienste - soweit sie bezeugt sind -, in das die Fortsetzung des chronologischen Abrisses bis 1232 (endgültige Übergabe Lorschs an das Erzstift Mainz) eingebettet ist. Eine Liste der sicher nachweisbaren Königsaufenthalte registriert bis 1077 achtzehn Besuche. Weitere Aspekte im reichhaltigen Spektrum der Beziehungen sind das Fürbittgebet, die Funktion der Reichsabtei als Grablege und als Staatsgefängnis (Tassilo III.), die Privilegierung mit Immunität, freier Abtswahl, Königsschutz, Marktrecht, Zoll, Forstbann, Münzrecht. In der Frage des Verhältnisses des Klosters zum Heiligen Stuhl bekräftigt Vf. die Meinung H. GOETTINGS, daß Lorsch keine exemte Abtei war. Das Abschlußkapitel ist der Baugeschichte Lorschs gewidmet, zu der Vf. die archäologischen Forschungen F. Behns heranzieht. Hierbei ist die Frage von Interesse, ob und wieweit die Könige auf die Gestaltung der Bauten Einfluß genommen haben. Hinsichtlich der Königshalle rezipiert Vf. die These von A. Fuchs, setzt aber den Bau nach 774 an. Im Rahmen der Behandlung der Klosterkirche beläßt es Vf. bezüglich des Westwerkproblems bei einem »non liquet« mit Tendenz zur Negierung (S. 140). Noch vorsichtiger geht Vf. das für sein Thema zentrale Problem der Pfalzbauten zur Aufnahme des Königs und seines Gefolges an; er wagt es nicht, von einer Pfalz oder gar einer Sala Regia zu sprechen, weil diese Termini für Lorsch nicht bezeugt sind (S. 147). Die »sogenannten Pfalzgebäude« wären in der Südwestecke des Klosterbezirks anzusiedeln.

In ähnlicher Disposition werden in der Folge, wenn auch kürzer, Hersfeld, Stablo-Malmedy und Fulda dargestellt. Am Ende des Bandes finden wir nützliche Zusammenstellungen über die Entwicklung des Namens Lorsch, über die Aufenthalte der Reichsäbte bei Hof, über die den Konventen vom König aufgezwungenen Äbte und über die abgesetzten bzw. zur Resignation genötigten Klostervorsteher.

Bedauerlicherweise hat Vf. darauf verzichtet, das im April 1968 erschienene

772 Rezensionen

und für seine Fragestellungen höchst wichtige Werk von C. Brühl: »Fodrum, Gistum, Servitium regis« heranzuziehen, was nicht nur in Itinerarfragen von Nutzen gewesen wäre, sondern insbesondere bei der Diskussion um die Klosterpfalzen, ein Thema, das Brühl zudem schon im Jahre 1958 in seinem Aufsatz »Königspfalz und Bischofsstadt in fränkischer Zeit« (RhVjbll. 23 [1958] S. 161 bis 274, bes. S. 267 f.) angeschnitten hatte. Brühl geht zu recht davon aus, für Lorsch und Hersfeld Klosterpfalzen zu postulieren, während er für Fulda Zweifel hegt (vgl. Brühl, Fodrum S. 30 Anm. 103a, 31 m. Anm. 107, 123 Anm. 31, 161 Anm. 187). Wehlt (S. 252 f.) vermag indessen nachzuweisen, daß Fulda im 12. Jahrhundert eine echte Pfalzfunktion gewann; ausgehend von der eindeutig bezeugten königlichen Kapelle und den zu 1020 erwähnten arces Romani imperii, lokalisiert er nach dem Vorgang von W. Meyer-Barkhausen die »Wohn-, Amts- und Repräsentationsräume der Herrscher« – der Begriff »Klosterpfalz« wird selbst hier gemieden - in dem zweigeschossigen Bau des Ostiariums. Da die capella regis bereits im 10. Jahrhundert vorhanden war, kann das Bestehen einer Klosterpfalz zumindest schon für diese Zeit als wahrscheinlich gelten. Die Art, wie Vf. den Terminus »Klosterpfalz« - eine Prägung von C. Brühl - umgeht, berührt merkwürdig; aber warum sollte man sich nicht darauf einigen, Gebäude im Klosterbereich, die zur Aufnahme des Königs und seines engeren Gefolges bereitgestellt wurden und deren Existenz auch WEHLT akzeptiert, mit dem griffigen Terminus »Klosterpfalz« zu definieren? Auch die Studie von WEHLT hat letzten Endes gezeigt, daß die bedeutenden Reichsklöster bei der Pfalzenforschung berücksichtigt werden müssen.

Auch bei anderen Teilfragen ist Wehlt wichtige Literatur entgangen. Beim Anschneiden der jeweiligen Exemtionsfrage (bes. S. 204 f.) vermissen wir eine Auseinandersetzung mit W. Schwarz: »Iurisdicio und Condicio« (ZSavRG., KA. 45 [1959] S. 34—98). Bei der Erörterung der Hersfelder und Fuldaer Zehntstreitigkeiten (S. 184, 293 f.) wäre K.-U. Jäschke: »Studien zu Quellen und Geschichte des Osnabrücker Zehntstreits unter Heinrich IV.« (Teil I, AfD. 9/10 [1963/64] S. 112–285, bes. S. 278 f.) zu nennen gewesen.

Insgesamt gesehen, verdanken wir Wehlt eine mit Fleiß und Sorgfalt zusammengestellte und kritisch gesichtete Dokumentation des Materials zu dem Verhältnis vier bedeutender Reichsabteien zum König, wobei alle dafür relevanten Gesichtspunkte und Aspekte gewürdigt werden, ein Beitrag also, der die Klärung der Funktion der Reichsabtei als Institution im Rahmen des mittelalterlichen Verfassungslebens fördert und, wie wir hoffen, weitere Forschungen anregen wird. Die Grundfrage, vor der wir stehen, lautet: Sind grundsätzliche und allgemeine Aussagen über das Verhältnis des Herrschers zu den Reichsabteien möglich? Eine befriedigende Antwort wird erst greifbar werden, wenn alle Reichsabteien im Stile der Wehltschen Studie aufgearbeitet sind.

Hans H. KAMINSKY, Gießen